

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gernrode vom 27.02.2012 (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) i.V.m. § 1, § 2 und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gernrode:

## **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe der Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samaritabundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde, vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.  
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts-oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.  
Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entstehen für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 35,00 €
  - b) für den zweiten Hund und jeden weitem Hund 40,00 €
  - c) für den ersten gefährlichen Hund 500,00 €
  - d) für den zweiten gefährlichen Hund und jeden weitem gefährlichen Hund 750,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.  
Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG – GVBl. S. 93) als gefährliche Hunde gelten. Für das Halten gefährlicher Hunde kommt § 4 ThürTierGefG zum Tragen.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöde gehalten werden;
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
  3. Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die nach den §§ 5 bis 8 festgesetzte Hundesteuer wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Hund aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung/ -ermäßigung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 Thür KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 25.03.1996 und die Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.2000, sowie alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung  
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

---

Hundesteuersatzung vom 27.02.2012 rechtskräftig seit:

01.07.2012